

Gebührentarif in Bausachen

der Gemeinde Würenlingen

gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG) und § 59 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Würenlingen vom 31. März 1998 erlässt der Gemeinderat Würenlingen folgenden Gebührentarif:

§ 1 Grundsatz

Der Gemeinderat erhebt für Entscheide sowie für Voranfragen und Beratungen in Bausachen Gebühren, Kosten und Auslagen nach diesem Tarif.

Grundsatz

§ 2 Externe Fachleute

Für die Prüfung von Baugesuchen, für Beratungen und Vorentscheide sowie für Bau- und Vollzugskontrollen zieht der Gemeinderat auf Kosten der Geschwister externe Fachleute bei.

externe Fachleute

§ 3 Gebühren

¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren setzen sich zusammen aus den Kosten der externen Fachleute und den Kosten der Verwaltung.

Gebühren Grundsatz

² Die Kosten der externen Fachleute (gemäss SIA-Tarif) werden in Rechnung gestellt.

Gebühren extern

³ Die Verwaltungskosten der Gemeinde betragen für

Gebühren Verwaltung

a) Voranfragen:

Nach Aufwand, mindestens aber Fr. 100.--

b) Vorentscheide:

1/3 der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.--; ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.

c) Baubewilligung:

- 2/3 der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--.

- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten, Fr. 50.-- bis Fr. 200.--.

Die Gebühren für die Bewilligung sind auch dann geschuldet, wenn von der Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

d) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche:

Nach Aufwand, im Rahmen des Gebührenansatzes für Baubewilligungen, mindestens aber Fr. 100.--.

e) Projekt-/Planänderungen:

Nach Aufwand, mindestens aber Fr. 100.--.

f) Benützung von öffentlichem Grund:

Für die bewilligte Benützung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauten (Gerüste, Deponien, Lagerplatz, Baustellenparkplatz, Baracken, usw.) wird nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 100.-- bis **Fr. 500.--** erhoben.

§ 4 Bauberatung, Voranfrage

In einfachen Fällen sowie in den in der Bau- und Nutzungsordnung erwähnten Fällen ist die Bauberatung kostenlos. In den übrigen Fällen richtet sich die Gebühr nach dem Aufwand (gemäss § 3, Abs. 3).

Bauberatung, Voranfrage

§ 5 Erhöhte und reduzierte Gebühren

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

Erhöhte und reduzierte Gebühren

Bei geringfügigen Bauvorhaben sowie bei Bauvorhaben, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann die Gebühr reduziert werden.

§ 6 Baukontrollen

Die Kosten für die Brandschutz- und Schutzraumkontrolle sowie für allfällige Abnahmemessungen und-/kontrollen nach Umweltschutzgesetzgebung werden der Bauherrschaft entsprechend den hierfür gültigen Tarifen verrechnet. Im übrigen sind die Kosten für die Baukontrollen von der Bauherrschaft nach SIA-Tarif zu ersetzen.

Baukontrollen

§ 7 Publikation / Prüfungen

¹ Vom Gesuchsteller zusätzlich zu übernehmen sind die Kosten für die Publikation und Gebäudenummer sowie für die durch externe Fachleute vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der Bauprojekte, einschliesslich Profilkontrolle, Brandschutz, Wärmeschutz (Energienachweis), Schallschutz, Umweltschutz, Zivilschutz, usw. wie auch die Baukontrollen gemäss § 40, Abs. 2 der Allgemeinen Bauverordnung zum Baugesetz (ABauV).

Publikation, externe Prüfungen, Gutachten, Expertisen

² Die Kosten für Gutachten, Expertenberichte zu komplexen Sachfragen, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen und Aufwände sind durch den Gesuchsteller zu ersetzen.

Gutachten

§ 8 Wiederherstellung

Notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen, usw.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen auf Kosten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

Wiederherstellung
öffentlicher Anlagen

§ 9 Fälligkeit

Die Baubewilligungsgebühren werden mit der Baubewilligung fällig und sind vor Baubeginn, spätestens innert 30 Tagen, zu bezahlen.

Fälligkeit

Die Kosten für die Bauberatung und für Baukontrollen werden mit der Rechnungsstellung durch die Finanzverwaltung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 10 Anschlussgebühren Abwasser, Wasser, Elektrizität und Fernwärme

Die Anschlussgebühren Abwasser, Wasser, Elektrizität und Fernwärme werden gemäss den gültigen Reglementen erhoben.

weitere Tarife

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt mit dem rechtsgültigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

5303 Würenlingen, 21. September 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 1999 genehmigt.